

B e k a n n t m a c h u n g

1. ergänzendes Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Lückenschluss der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin, Verkehrseinheit (VKE) 1.5 – Anschlussstelle (AS) Lüderitz (L 30) bis AS Uenglingen (L 15)“ in den Gemarkungen Buchholz, Insel, Tornau, Döbbelin, Möringen, Uenglingen, Dahlen, Lüderitz, Windberge und Schernikau im Landkreis Stendal

1. Planänderung

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd (Vorhabenträger – VHT) hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 20.7.2017 (n. F.) bzw. gemäß der §§ 3a und 3b UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (a. F.).

Es wird darauf hingewiesen, dass das UVPG nach Einleitung des Planfeststellungsverfahrens geändert wurde. Aufgrund der Übergangsvorschrift § 74 Abs. 2 UVPG n. F. ist die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen. Um eine umfassende Ermittlung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu gewährleisten, kommt vorliegend dennoch die großzügigere Fristenregelung des § 21 UVPG n. F. zur Anwendung.

Für das Bauvorhaben einschließlich der trassennahen und trassenfernen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Buchholz, Insel, Tornau, Döbbelin, Möringen, Uenglingen, Dahlen, Lüderitz, Windberge und Schernikau beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

02.05.2018 bis einschließlich 01.06.2018

während der Dienststunden

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr *

in der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), Bauamt, Zimmer 2.17, Breite Straße 11 in 39629 Bismark (Altmark), zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

*Hinweis: Das Verwaltungsamt ist am 11.05.2018 geschlossen.

Ab dem ersten Tag der Auslegung werden die zur Einsicht auszulegenden Planunterlagen einschließlich der Änderungen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes zugänglich gemacht.

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – VwVfG LSA i. V. m. § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

Die 1. Planänderung ergibt sich insbesondere aus den folgenden Gründen:

- Änderungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung aufgrund aktueller Grundlagendaten und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
- Entfall des überbreiten Mittelstreifens im Bereich der Brücken über die Bahnstrecken
- Entfall des Radweges an der B 188 einschließlich Befestigungsaufbau
- Vollständige Überarbeitung des Knotenpunktes B 188/K 1045 als Knotenpunkt mit Lichtzeitanlage
- Änderung Breite und Querschnitt Wirtschaftswege 7/1 und 7/2 Buchholz
- Änderung Länge und Anordnung Wendeschleife Wirtschaftsweg 6/A Buchholz
- Anordnung von Ausweichstellen
- Neubau Wendehammer Insel-Gohrer-Weg
- Änderung der Bauwerksabmessungen zu BW 49A, 50A, 51A und 57A
- Ergänzung eines Kollisionsschutzzauns auf BW 58.4A
- Änderungen von Maßnahmen an Leitungen, Ergänzung von Maßnahmen an Leitungen, Änderung der Bezeichnungen Telekom Deutschland GmbH und DB Netz AG, Entfall einer 30 kV-Leitung der E.ON Avacon Netz GmbH
- Änderung der Maßnahmen an der 110 kV-Freileitung der DB Energie GmbH

- Änderung Schutzzäune an alter Heerstraße und Entsiegelung
- Änderung Rekultivierungsflächen BW 52A
- Anordnung Schutzzaun nahe Bauende Wirtschaftsweg 6 Möringen
- Anordnung Schutzzaun östlich Wirtschaftsweg 1A Schernikau
- Anpassung des Grunderwerbsverzeichnisses einschließlich der Grunderwerbspläne
- Anpassung der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen
- Berücksichtigung von Zusagen des VHT gegenüber am Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange/Versorgungsunternehmen und privaten Einwendern im Rahmen der Abarbeitung von Stellungnahmen und Einwendungen

Daneben wurden die Planunterlagen um den Fachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL 2000/60/EG) sowie um die Verkehrsprognose 2025 erweitert, welche ebenfalls zur allgemeinen Einsicht ausliegen.

Weiterführend zu den Gründen der 1. Planänderung wird auf das den ausgelegten Planunterlagen (18 Aktenordner) vorgeheftete Änderungsverzeichnis verwiesen.

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Schalltechnische Untersuchung
- Luftschadstoffuntersuchung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzbeitrag
- Wassertechnische Untersuchungen
- Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
- Fachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie
- weitere naturschutzfachliche Gutachten und Untersuchungen

Art und Inhalte der Planänderungen sind in den Planunterlagen textlich und kartografisch farbig dargestellt. Die Planunterlagen werden in der geänderten Fassung zur Herstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung neu ausgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Nennung der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen in dieser Bekanntmachung, das Fehlen der Erwähnung in der Bekanntmachung zur Einleitung dieses Verfahrens geheilt wird.

Die ursprünglichen Planunterlagen haben in der Zeit vom 11.05.2015 bis 10.06.2015 in der Hansestadt Stendal sowie in den Einheitsgemeinden Tangerhütte und Bismark ausgelegen. Der Erörterungstermin fand am 15.08.2016 im Rathausfestsaal der Hansestadt Stendal und vom 17.08.2016 bis 18.08.2016 im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt statt.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **02.07.2018** bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), Bauamt, Breite Straße 11 in 39629 Bismark (Altmark), Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG sowie § 21 Abs. 4 und 5 UVPG n. F.). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von der Auslegung des Plans der

- a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie

- b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 2 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitige Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen

Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 Satz 1 FStrG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 9a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht zu.
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist,

- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass zu den entscheidungserheblichen Unterlagen nach § 9 Abs. 1a Nr. 5 UVPG a. F. der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), die allgemeinverständliche Zusammenfassung nach dem UVPG, der Artenschutzbeitrag, die Schalltechnischen Untersuchungen, die Luftschadstoffuntersuchungen, die Wassertechnischen Untersuchungen, der Fachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie sowie die Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gehören, – auf weitere naturschutzfachliche Gutachten und Untersuchungen wird allgemein hingewiesen –,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.

9. Die Einwendungen, die aufgrund der Auslegung der ursprünglichen Planunterlagen erhoben worden sind, liegen der Anhörungsbehörde vor. Sie sind weiterhin Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht wiederholt werden.

Schwarz



.....
Bürgermeisterin

